

Gesellschaftsrechtliches Digitalisierungsgesetz 2023 (GesDigG)

(Veröffentlicht auf LinkedIn, Stephan Schmalzl, 16.08.2023)

Am 12.07.2023 wurde der Ministerialentwurf des Gesellschaftsrechtliches Digitalisierungsgesetz 2023 im Begutachtungsverfahren veröffentlicht. Anders als der Name es vermuten lässt, geht es dabei allerdings nicht um digitale Lösungen im Gesellschaftsrecht, sondern um die (Dis-)Qualifikation von Geschäftsführer:innen und Vorstandsmitgliedern. Es geht somit um die – an sich bis zum 1. August 2023 verpflichtende – Umsetzung des Art 13i der Richtlinie (EU) 2019/1151.

Um was geht es konkret? Die Richtlinie, verfolgt das Ziel des Schutzes aller Personen, die mit Gesellschaften interagieren. Genauer sollen die Allgemeinheit und außenstehende Dritte vor “ungeeigneten” und damit disqualifizierten Geschäftsführer:innen bzw. Vorstandsmitgliedern geschützt werden. Die Entscheidung, wann eine Disqualifikation vorliegt, überlässt der Richtliniengesetzgeber aber den Mitgliedsstaaten selbst. Laut dem GesDigG 2023 ist eine Person dann “disqualifiziert”, wenn sie zu einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe aufgrund bestimmter “wirtschaftsnaher” Delikte verurteilt wurde. Zu diesen Delikten zählen etwa Untreue, Sozialbetrug und Geldwäscherei. Eine solche Disqualifikation hat weitreichende Konsequenzen, weil die Rechtsfolge der Disqualifikation mit der Rechtswirksamkeit der Verurteilung “ex lege” eintritt. So darf die Person für drei Jahre nach eingetretener Rechtskraft der Verurteilung nicht Geschäftsführer:in bzw. Vorstandsmitglied sein und als solche:r auch nicht im Firmenbuch eingetragen werden. Nachträglich disqualifizierte Geschäftsführer:innen bzw. Vorstandsmitglieder dürfen also diese Funktionen nicht mehr innehaben und müssen zurücktreten. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, kann die betroffene Person aus wichtigem Grund abberufen werden. Bis dahin gesetzte Vertretungshandlungen bleiben aber wirksam.

Geht es nach dem Entwurf, muss das zuständige Firmenbuchgericht künftig von Amts wegen überprüfen, ob Personen, die als vertretungsbefugte Organe eingetragen sind oder eingetragen werden sollen, disqualifiziert sind. Dabei sind auch Verurteilungen in anderen

Ländern relevant. Über das System der Registervernetzung (BRIS) soll es auch möglich sein, Informationen bezüglich einer etwaigen Disqualifizierung in anderen Mitgliedsstaaten der EU bzw. des EWR einzuholen. Für Anfragen aus EU- oder EWR-Staaten, soll das Handelsgericht Wien zentral zuständig sein, wobei der gesamte Prozess weitgehend automationsunterstützt, ablaufen soll.

Zusammenfassend wird mit diesem Gesetz eine, von so manchem bzw. so mancher wohl lang ersehnte, Gleichstellung von Dienstnehmer:innen, die im Falle einer Verurteilung mit einer fristlosen Beendigung ihres Dienstverhältnisses zu rechnen haben, und eine Führungsposition innehabenden Personen kommen. Durch das Gesetz und die damit verbundenen Änderungen in den relevanten gesellschaftsrechtlichen Normen müssen nicht nur bereits als Geschäftsführer:in oder Vorstandsmitglied eingetragene Personen mit Konsequenzen rechnen, sondern auch zu bestellende Kandidat:innen sehen sich mit einer Prüfung inklusive Folgen konfrontiert. Dies eben dann, wenn eine, die Erheblichkeitsschwelle überschreitende, strafrechtliche Verurteilung vorliegt. Auch der internationale Bezug ist als positiv hervorzuheben, da es durch den grenzüberschreitenden Informationsaustausch zu einer verstärkten EU-weiten Zusammenarbeit kommen soll.



Stephan Schmalzl

Partner at sms.law | Attorney-at-Law

A-1020 Vienna | Trabrennstraße 2B

P +43 1 383 60 540

M +43 660 789 37 29

Practice Areas

Banking and Finance, Corporate / M&A, Corporate Governance,
Dispute Resolution and Litigation, Public Law